

Begründung

Die Antragsteller haben mit Schreiben vom 04.09.2014 (Anlage 3) gebeten, auf ihrem rückwärtigen Grundstück eine bebaubare Fläche auszuweisen, um im Zuge der Nachverdichtung ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung in einer Größenordnung von 10 m x 10 m und ein Carport mit einer Größe von 3 m x 9 m errichten zu können.

Die Erschließung des neuen Baugrundstückes erfolgt über die im Bebauungsplan ausgewiesene Verkehrsfläche.

Die an das Änderungsgebiet angrenzenden Grundstückseigentümer haben ausweislich einer hier vorliegenden Einverständniserklärung der gewünschten Bebauungsplanänderung zugestimmt.

Grundzüge der Planung werden durch die begehrte Änderung nicht berührt. Städtebauliche Gründe stehen der Bebauungsplanänderung ebenfalls nicht entgegen, da sich die Änderung städtebaulich nur insoweit auswirkt, dass durch eine Bebauung der freistehenden Grundstücksfläche eine Verdichtung des Baugebietes erfolgt.

Träger öffentlicher Belange sind von der begehrten Änderung nicht berührt.

Das Verfahren zur 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes erfolgt gem. § 13 BauGB. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Keine. Die Planänderungskosten werden von den Antragstellern getragen.

Anlagen

Anlage 1 = Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Stiftsdorf Hohenholte“

Anlage 2 = Änderungsplan

Anlage 3 = Schreiben der Antragsteller vom 04.09.2014